

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rafz werden zu einer



GEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 27. September 2021, 19.30 Uhr
Saalsporthalle Schalmenacker, Schalmenackerwäg 2, Rafz

eingeladen. Folgende **Geschäfte** * werden behandelt:

1. Vorberatung Baukredit «Sanierung Lehrschwimmbekken Rafzerfeld im Schulhaus Tannewäg in Rafz» über brutto 4,5 Mio. Franken inkl. MWST (Kostengenauigkeit +/- 15%), Investitionsbeitrag Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld 40% der Nettoinvestitionen, max. 1,8 Mio. Franken, zuhanden der Genehmigung an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 28. November 2021
2. Vorberatung «Teilrevision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Rafz» mit Änderung von Art. 41 Unterstellte Kommissionen (geändert) und Art. 52 Inkraftsetzung der Änderung per 1. Januar 2022 (neu), zuhanden der Genehmigung an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 28. November 2021
3. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

* Das in der ersten Publikation angekündigte Geschäft «Ausgliederung und Umwandlung des Alters- und Pflegeheim Peteracker (APH)» muss wegen der länger dauernden Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt auf den 29. November 2021 verschoben werden.

Aktenaufgabe, Stimmregister und Anfragen

Die Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung, d.h. ab **Montag, 13. September 2021**, im Gemeindehaus Rafz, Schalter Kanzlei, Ebene 3, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können zudem auf der Homepage www.rafz.ch unter der Rubrik «Gemeindeversammlungen» eingesehen und heruntergeladen werden. Der Beleuchtende Bericht wird interessierten Personen auf Verlangen kostenlos zugestellt. Anfragen von allgemeinem Interesse sind gemäss § 17 des Gemeindegesetzes **spätestens 10 Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung (bis **Montag, 13. September 2021**) dem Gemeinderat schriftlich und von der anfragenden Person unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigung

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Information Bevölkerung

Die Information der Bevölkerung über aktuelle Themen im Anschluss an die Gemeindeversammlung ist abhängig vom zeitlichen Verlauf der offiziellen Versammlung.

Der Gemeinderat freut sich über Ihre Teilnahme!

Rafz, 13. September 2021

Gemeinderat Rafz



1. Vorberatung Baukredit «Sanierung Lehrschwimmbecken Rafzerfeld im Schulhaus Tannewäg in Rafz» über brutto 4,5 Mio. Franken inkl. MWST (Kostengenauigkeit +/- 15%)

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Den Stimmberechtigten an der Urne vom Sonntag, 28. November 2021 den Baukredit zur Sanierung des Lehrschwimmbeckens Rafzerfeld im Schulhaus Tannewäg in Rafz von brutto 4,5 Mio. Franken inkl. MWST (Kostengenauigkeit +/- 15%), bei einem Investitionsbeitrag der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld von 40% der Nettoinvestitionen, max. 1,8 Mio. Franken, und Nettoinvestitionen der Politischen Gemeinde Rafz von 2,7 Mio. Franken, zur Genehmigung zu empfehlen.

BELEUCHTENDER BERICHT

Das Wichtigste in Kürze

An der Abstimmung vom 28. November 2021 werden Sie über den Kredit für die Sanierung des Lehrschwimmbeckens im Schulhaus Tannewäg entscheiden. Es wird mit Gesamtkosten von 4,5 Mio. Franken gerechnet. An diese Kosten leistet die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld einen Beitrag von 40%, maximal 1,8 Mio. Franken.

Das Lehrschwimmbecken wurde 1972 erstellt und laufend unterhalten. Es dient primär den Schulklassen für den Schwimmunterricht und wird nebenbei auch von Vereinen, privaten Schwimmschulen und der Bevölkerung intensiv genutzt. Gemäss Bericht des zuständigen kantonalen Amtes muss das Lehrschwimmbecken saniert werden, sonst entfällt die Betriebserlaubnis.

Der Schwimmunterricht ist im Lehrplan 21 enthalten und deshalb ein wichtiger Bestandteil der schulischen Ausbildung. Der Gemeinderat wie auch die Schulpflege Rafz sind sich einig, das Lehrschwimmbecken auch in Zukunft betreiben zu wollen.

Das Geschäft wird an der Gemeindeversammlung vorberaten und anschliessend den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung unterbreitet. Über die Bewilligung von Ausgaben über 2 Mio. Franken müssen die Stimmberechtigten abstimmen.

Der **Gemeinderat Rafz** beantragt den Stimmberechtigten an der Urne, dem Baukredit zur Sanierung des Lehrschwimmbeckens Rafzerfeld im Schulhaus Tannewäg in Rafz von brutto 4,5 Mio. Franken inkl. MWST (Kostengenauigkeit +/- 15%) **zuzustimmen**.

Die **Rechnungsprüfungskommission Rafz** hat das Geschäft geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten ebenfalls **Zustimmung**.

Ausgangslage

Das Lehrschwimmbecken im Schulhaus Tannewäg in Rafz befindet sich im Eigentum der Politischen Gemeinde Rafz und wurde 1972 erstellt. Das Schwimmbecken hat eine Grundfläche von 16,67m x 10m und ist mit einem gefliesten Beton-Hubboden (80 Tonnen) ausgestattet. Die Wassertiefe kann somit stufenlos bis maximal 2 m eingestellt werden. Das Lehrschwimmbecken wird primär von Schulklassen, aber auch von Vereinen, privaten Schwimmschulen und der Bevölkerung intensiv genutzt. Seit dem Bau wurden immer wieder Teilbereiche des Gebäudes, der Technik und der Einrichtung saniert oder ersetzt.

Im Jahr 2013 beauftragte der Gemeinderat die Beck Schwimmbadbau AG, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, eine gesamtheitliche Zustandserfassung über das Lehrschwimmbecken (Becken, Garderoben und Duschen, Wasser-Aufbereitungsanlage sowie Lüftungsanlage) durchzuführen und die nötigen Investitionen aufzulisten. Der Bericht, datiert vom 21. November 2013, sah eine Kostenschätzung (Genauigkeit +/- 25 %) von rund 4'415'000 Franken inkl. MWST und Honorar vor. Das beauftragte Unternehmen ging von einem Zeithorizont für die Sanierung von ein bis zehn Jahren aus, das heisst bis spätestens im Jahr 2023. Hingegen ist im Prüfbericht des AWEL vom 2. Oktober 2017 als Bedingung festgehalten, dass die Sanierung bis spätestens 2021 erfolgt sein muss. Zudem gilt es anzumerken, dass das zweite Lehrschwimmbecken im Rafzerfeld in der Gemeinde Hüntwangen stillgelegt wurde.

Aufgrund des Alters des Zustandsberichtes der Beck Schwimmbadbau AG entschied der Gemeinderat am 6. März 2018, diesen aktualisieren zu lassen, um verlässliche Zahlen für die weiteren Gesprächsverhandlungen mit den Rafzerfelder Gemeinden zu erhalten. Hierzu wurde die Beck Schwimmbadbau AG vom Gemeinderat beauftragt, ein klassisches Vorprojekt inkl. Kostenschätzung (Genauigkeit +/- 15%) zur Sanierung des Lehrschwimmbeckens zu erstellen. Der Bericht samt Kostenschätzung, datiert vom 10. Oktober 2018, geht von Aufwendungen in Höhe von rund 4,5 Mio. Franken aus.

Vorgeschichte Lehrschwimmbecken

An mehreren Besprechungen mit Vertretern der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden im Rafzerfeld wurde über das weitere Vorgehen, die möglichen Rechtsformen der interkommunalen Zusammenarbeit sowie die Art der finanziellen Beteiligung diskutiert.

Im Grundsatz unterstützten alle Gemeinden die Notwendigkeit und den Erhalt eines Lehrschwimmbeckens im Rafzerfeld und befürworteten eine Rafzerfelder Lösung. Da der Schwimmunterricht gemäss Lehrplan21 (LP21) primär die Schulen betrifft, zogen sich die drei politischen Gemeinden Hüntwangen, Wasterkingen und Wil von den weiteren Verhandlungen zurück und überliessen den Lead der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (SUR), wobei deren politische Unterstützung zugesichert wurde.

Der gemeinsame Betrieb des Lehrschwimmbeckens Rafzerfeld in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Schulen Eglisau und SUR sowie die Ausarbeitung der notwendigen rechtlichen Grundlage mittels Anschlussvertrag wurde im Grundsatz begrüsst und unterstützt.

Im Nachgang zur gemeinsamen Besprechung vom 20. Oktober 2020 haben die Politische Gemeinde Rafz, vertreten durch den Gemeinderat, am 27. Oktober 2020 und die Schulgemeinde SUR, vertreten durch die Schulpflege, am 3. November 2020 dem formellen Grundsatzbeschluss zugestimmt. Hingegen haben sich die Schulgemeinde Eglisau am 10. November 2020 wie auch die Politische Gemeinde Eglisau am 16. November 2020 dazu entschlossen, den Grundsatzbeschluss für das Projekt «Gemeinsames Lehrschwimmbecken Rafzerfeld» aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen und eine alternative Lösung zu suchen.

Sanierung Lehrschwimmbecken Rafzerfeld

Neue Ausgangslage

Die neue Ausgangslage, die Sanierung des Lehrschwimmbeckens Rafzerfeld auch ohne Schule Eglisau zu stemmen, wurde im Rahmen der Gemeindepräsidentenkonferenz Rafzerfeld vom 3. Dezember 2020 eingehend diskutiert. Die beiden Trägergemeinden Rafz und SUR sind nach wie vor davon überzeugt, das Projekt zu realisieren und den politischen Prozess vorzubereiten. Da der Zeitplan eine besondere Herausforderung darstellt und aufgrund der beschränkt verfügbaren personellen Ressourcen wurde entschieden, eine externe Projektbegleitung zu evaluieren und eine Projektgruppe einzusetzen, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten sowie die Finanzierung und Rechtsform zu klären.

Erarbeitung Grundlagen und Öffentlichkeitsarbeit

Die eingesetzte Projektgruppe befasste sich mit der neuen Ausgangslage, wobei sämtliche Ansprüche, Anforderungen und Möglichkeiten in Bezug auf das Lehrschwimmbecken in einem Variantenstudium mitberücksichtigt wurden. Ebenso fanden Gespräche mit den Ortsparteien und den RPK im Rafzerfeld statt. Aufgrund der Ergebnisse kam die Projektgruppe, in Absprache mit den Behörden zum Schluss, dass die Variante «Sanierung des Lehrschwimmbeckens» die optimale Lösung ist.

Die Bevölkerung wurde mit einer separaten Informationsbroschüre «Projektdokumentation Lehrschwimmbecken, datiert vom März 2021» und einer Videobotschaft Ende März/Anfang April 2021 über das Projekt informiert (siehe auch www.projekte-rafz.ch). Zudem bestand die Möglichkeit zur physischen oder virtuellen Teilnahme an einer von drei Informationsveranstaltungen. Die Informationsbroschüre ist unter www.projekte-rafz.ch und www.rafz.ch, Rubrik Politik/Verwaltung/Gemeindeversammlungen, öffentlich einsehbar.

Sanierungsprojekt / Projektumfang

Mit dem vorliegenden Bericht des erweiterten Vorprojekts von Beck Schwimmbadbau AG vom 10. Oktober 2018 werden die vorgesehenen Massnahmen aufgezeigt. Er ist Grundlage für den politischen Entscheidungsprozess. Die Kosten für die beschriebenen Massnahmen wurden aufgrund von Erfahrungswerten und Richtofferten mit einer Genauigkeit von +/- 15% angegeben. Zudem wurden Stellungnahmen und Vorgaben der massgebenden Institutionen und Fachstellen eingeholt. Für die projektierten Investitionen bis 2024 werden die Massnahmen nach den Gesichtspunkten der Dringlichkeit und einer sinnvollen Ablaufplanung aufgeführt.

Folgende Gebäudeteile wurden dafür hinsichtlich ihres Zustandes visuell überprüft und beurteilt:

- Schwimmhalle inkl. Fenster, Decke und Wand
- Garderoben und Duschen
- Heizungs- / Lüftungs- / Kälte- und Sanitärinstallationen
- Badewasseraufbereitungsanlage

Abgrenzung

Die Untersuchung und Investitionsplanung beinhalten das Lehrschwimmbad mit Becken und Hubboden, Garderoben- / Duschbereich, zugehörige Haustechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär), Badewassertechnik sowie optische Zustandsaufnahme der Wände, Decken und Fenster im Technikraum und der Schwimmhalle. Nicht zum Umfang der Untersuchung gehören die Beurteilung von sämtlichem Mobiliar, PC-Anlagen und Anlagen ausserhalb des Badperimeters. Für die Kostenschätzung wurden Erfahrungswerte eingesetzt.

Zustandserfassung und Sanierungsmassnahmen

Im Rahmen des Vorprojektes wurde eine Zustandserfassung durchgeführt und daraus die notwendigen Sanierungsmassnahmen ermittelt. Die detaillierten Informationen mit den dazugehörigen Sanierungsmassnahmen sind im Bericht Vorprojekt der Beck Schwimmbadbau AG, datiert vom 10. Oktober 2018 ersichtlich. Dieser ist unter www.projekte-rafz.ch und www.rafz.ch, Rubrik Politik/Verwaltung/Gemeindeversammlungen, öffentlich einsehbar.

Nachfolgend eine Zusammenfassung des Inhalts der Zustandserfassung:

- Bauwerk
- Schwimmhalle
- Garderoben / Duschen
- Heizung, Lüftung, Kälte, Sanitär (HLKS)
- Lüftungsanlage Schwimmhalle
- Lüftungsanlage Garderoben und Nebenräume
- Lüftungsanlage Chemieraum
- Sanitäranlagen
- Elektroinstallationen
- Badewassertechnik
- Hubboden
- Beckenhydraulik
- Beckenleitungen
- Funktionsbecken
- Filteranlage
- Klappen und Aggregate
- Desinfektion und Neutralisation
- Steuerschrank sowie Mess- und Regeltechnik
- Chemikalienumschlagplatz
- Alarmierung
- Brandschutz
- Unfallverhütung

Kostenschätzung (+/- 15%) gemäss Vorprojekt

| | |
|--|-------------------------|
| • Sanierung Altlasten und Schadstoffe | Fr. 80'000.00 |
| • Abbrüche | Fr. 45'000.00 |
| • Demontagen | Fr. 15'000.00 |
| • Kanalisationsleitungen | Fr. 10'000.00 |
| • Baumeisterarbeiten | Fr. 500'000.00 |
| • Spezielle Dichtungen und Dämmungen | Fr. 25'000.00 |
| • Elektroinstallationen | Fr. 324'000.00 |
| • Hausinstallationen | Fr. 62'000.00 |
| • Lüftungsinstallationen | Fr. 365'000.00 |
| • Sanitärinstallationen | Fr. 270'000.00 |
| • Gipsarbeiten | Fr. 115'000.00 |
| • Metallbauarbeiten | Fr. 30'000.00 |
| • Schreinerarbeiten | Fr. 120'000.00 |
| • Schliessanlage | Fr. 3'000.00 |
| • Bodenbeläge inkl. Abdichtungen | Fr. 350'000.00 |
| • Deckenbekleidungen | Fr. 150'000.00 |
| • Malerarbeiten | Fr. 30'000.00 |
| • Baureinigung | Fr. 20'000.00 |
| • Schlauchhaspel (Reinigung) | Fr. 10'000.00 |
| • Badewasseraufbereitung | Fr. 450'000.00 |
| • Hubboden | Fr. 100'000.00 |
| • Chemieumschlagplatz | <u>Fr. 50'000.00</u> |
| Zwischentotal | <u>Fr. 3'124'000.00</u> |
| • Honorare | Fr. 600'000.00 |
| • Baunebenkosten und Gebühren 5% (gerundet) | Fr. 155'000.00 |
| • Reserve für Unvorhergesehenes 10% (gerundet) | <u>Fr. 301'000.00</u> |
| Zwischentotal 2 | <u>Fr. 4'180'000.00</u> |
| • 7.7% MWST | <u>Fr. 320'000.00</u> |
| Total Sanierungskosten Lehrschwimmbecken Rafz inkl. MWST (gerundet) | <u>Fr. 4'500'000.00</u> |

Aufteilung Projektkosten (Sanierung) zwischen Rafz und SUR

Auf der Basis der Kostenschätzung des erweiterten Vorprojekts der Beck Schwimm-
badbau AG, hat die Projektgruppe auch verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten ge-
prüft, wobei sich SUR für einen Investitionsbeitrag nach Kostenteiler (60% Rafz und
40% SUR) und den Abschluss eines Anschlussvertrages entschieden hat. Um einen
künftigen Kostenteiler festzulegen, ist sowohl die Einwohnerzahl als auch die Anzahl
Lektionen gemäss Empfehlung LP21 betrachtet worden, wobei fast ein identisches
Verhältnis resultierte. Ausgehend von 4,5 Mio. Franken Sanierungskosten beläuft sich
der Investitionsbeitrag von SUR auf 1,8 Mio. Franken und derjenige von Rafz auf 2,7
Mio. Franken.

Der daraus resultierende Anschlussvertrag inkl. Kostenbeteiligung (Investitionsbeitrag und wiederkehrende Kosten) wurde vom Gemeinderat Rafz, vorbehaltlich der Zustimmung zum Anschlussvertrag durch den Souverän der SUR sowie zum Sanierungsprojekt durch den Souverän der Politischen Gemeinde Rafz, in eigener Kompetenz bereits genehmigt. Im Anschlussvertrag werden aus Sicht der Gemeinde Rafz weder hoheitliche Befugnisse abgegeben noch Ausgaben bewilligt, welche in der Kompetenz des Souveräns (Urne oder Gemeindeversammlung) liegen. Deshalb ist der Gemeinderat Rafz für den Vertragsabschluss zuständig.

Der Anschlussvertrag mit dem darin enthaltenen Investitionsbeitrag wurde vom Souverän der SUR an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 13. Juni 2021 mit über 87% Ja-Stimmen angenommen.

Sanierungskosten

- Kosten gem. Vorprojekt (+/- 15%) Fr. 4'500'000
- Max. Investitionsbeitrag (zugesichert) Fr. 1'800'000

Nettoinvestitionen der Gemeinde Rafz Fr. 2'700'000

Eine Absichtserklärung vom Sportamt des Kantons Zürich, sich mit einem Beitrag von rund 200'000 Franken aus dem Sportfonds zu beteiligen, liegt vor.

Betriebskosten nach Sanierung

Die jährlichen Betriebskosten nach der Sanierung belaufen sich inkl. Amortisationen und Kapitalfolgekosten auf ca. 462'500 Franken pro Jahr. Die Mieteinnahmen betragen nach der Sanierung geschätzte 215'000 Franken. Das prognostizierte Betriebsdefizit von ca. 247'500 Franken wird ebenfalls über den Kostenverteiler auf die SUR und die Gemeinde Rafz verteilt (gemäss Anschlussvertrag).

Betriebskostenübersicht inkl. Amortisation und Kapitalfolgekosten

Die jährlichen Zinsen betragen 0,5% von den jeweiligen Investitionskosten der SUR und der Politischen Gemeinde Rafz. Die jeweiligen Investitionskosten der Sanierung werden über 20 Jahre abgeschrieben.

| | Rafz | SUR |
|--|------------------------------|-----------------------------|
| • Betriebskosten (Wärme, Strom, ...) | Fr. 60'000.00 | Fr. 40'000.00 |
| • Personalkosten | Fr. 39'000.00 | Fr. 26'000.00 |
| • Amortisation Bestand | Fr. 30'000.00 | Fr. 20'000.00 |
| • Amortisation Sanierung (2,7 Mio.) | Fr. 135'000.00 | Fr. - |
| • Amortisation Sanierung (1,8 Mio.) | Fr. - | Fr. 90'000.00 |
| • Zinsen Kapitalbeschaffung (2,7 Mio.) | Fr. 13'500.00 | Fr. - |
| • Zinsen Kapitalbeschaffung (1,8 Mio.) | Fr. - | Fr. 9'000.00 |
| • Mieteinnahmen * | <u>Fr.- 129'000.00</u> | <u>Fr. - 86'000.00</u> |
| Total | <u>Fr. 148'500.00</u> | <u>Fr. 99'000.00</u> |

Weiteres Vorgehen / Meilenstein-Planung

Vorbehältlich der Genehmigung des Sanierungskredits an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 28. November 2021, wird, aufgrund des Termindrucks, die Planer-Submission bereits im zweiten Halbjahr 2021 erfolgen. Die Ausschreibung wird im offenen Verfahren durchgeführt, wobei Unternehmensvarianten zugelassen sind. Dies soll dazu führen, dass auch alternative Sanierungsvarianten / Möglichkeiten nicht ausgeschlossen werden und allfällige Kostenoptimierungen ermöglicht werden.

2021

- Projektarbeit
- Bevölkerungsinformation
- 13.06. Urne SUR
- Planer-Submission
- 27.09. Vorberatung GV Rafz
- 28.11. Urne Rafz

2022

- Bauprojekt
- Submissionen
- Ausführungsplanung

2023

- Schliessung LSB
- Bauphase
- Ende 2023: Wiedereröffnung

Anschlussvertrag

Aus Transparenzgründen und zur Information wird der Anschlussvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Rafz (Träger-/Sitzgemeinde) und der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld ([SUR] Anschlussgemeinde) betreffend Mitbenutzung des Lehrschwimmbeckens Rafzerfeld als informeller Bestandteil den Akten der vorbereitenden Gemeindeversammlung und der anschliessenden Urnenabstimmung beigelegt.

Erwägungen

Kreditkompetenz Urne

Gestützt auf Art. 9 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO), gültig seit 1. Juli 2021, ist die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 2'000'000 Franken für einen bestimmten Zweck der Urne zur Abstimmung zu unterbreiten.

Vorberatung Gemeindeversammlung

Nach Art. 15 Ziff. 7 GO Rafz ist die Gemeindeversammlung für die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte zuständig. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind.

Laut § 16 Abs. 2 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) beschliesst die Gemeindeversammlung eine Abstimmungsempfehlung (Unterstützung Baukredit-Vorlage ja/nein) zuhanden der Urnenabstimmung.

Vorberatung bedeutet nicht nur das Recht der Stimmberechtigten, sich in der Gemeindeversammlung zur Kreditvorlage des Gemeinderates zu äussern und dazu Fragen zu stellen. Vielmehr hat die Gemeindeversammlung auch die Befugnis, die Vorlage abzuändern. Die Vorberatung ermöglicht es der Gemeindeversammlung, die Vorlage und allfällige Änderungsanträge so weit zu bereinigen, dass das Geschäft der Urnenabstimmung unterbreitet werden kann. Eine Schlussabstimmung findet indessen nicht statt.

Terminplan

Der Sanierungskredit wird den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom Montag, 27. September 2021 zur Vorberatung und zu Handen der Genehmigung an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 28. November 2021 unterbreitet.

Rafz, 29. Juni 2021

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger

Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Hochbau- u. Liegenschaftenvorsteher Roman Neukom

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission Rafz vom 31. August 2021

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Rafz vom Montag, 27. September 2021:

Vorberatung Baukredit «Sanierung Lehrschwimmbecken Rafzerfeld im Schulhaus Tannewäg in Rafz» über brutto 4,5 Mio. Franken inkl. MWST (Kostengenauigkeit +/- 15%), bei einem Investitionsbeitrag der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld von 40% der Nettoinvestitionen, max. 1,8 Mio. Franken, und Nettoinvestitionen der Politischen Gemeinde Rafz von 2,7 Mio. Franken, zuhanden der Genehmigung an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 28. November 2021.

Die RPK hat das Projekt zur Sanierung des Lehrschwimmbeckens detailliert geprüft.

Das bestehende Lehrschwimmbecken ist altersbedingt sanierungsbedürftig. Nach Ausführungen des Gemeinderats ist jedoch die Beton-Tragstruktur trotz des Alters in einem guten Zustand. Sofern der Weiterbetrieb des Lehrschwimmbeckens notwendig ist, muss die beantragte Sanierung zwingend erfolgen.

Den Weiterbetrieb des Lehrschwimmbeckens haben die Schule Rafz und die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld glaubwürdig aufzeigen können.

Die Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld beteiligt sich mit max. 1,8 Mio. Franken an den Sanierungskosten. Allfällige Kostenüberschreitungen muss die Gemeinde Rafz vollumfänglich selber tragen.

Für das gesamte Projekt ist ein sorgfältiges Projektmanagement (Baukommission, Bauherrenbegleitung / Projektleitung) unerlässlich. Die RPK erwartet eine regelmässige, transparente Information über die Einhaltung der Kosten. Bei der Festlegung der Baukommission legt die RPK Wert auf die fachliche Kompetenz der Mitglieder.

Die RPK beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 27. September 2021 sowie der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 die Sanierung des Lehrschwimmbeckens für brutto 4,5 Mio. Franken inkl. MWST (Kostengenauigkeit +/- 15%) anzunehmen.

Rafz, 31. August 2021

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:



Karl Schweizer

Der Aktuar:



Kurt Frei

2. Vorberatung «Teilrevision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Rafz»

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Den Stimmberechtigten an der Urne vom Sonntag, 28. November 2021 die Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz mit Änderung von Art. 41 Unterstellte Kommissionen (geändert) und Art. 52 Inkraftsetzung der Änderung per 1. Januar 2022 (neu) zur Genehmigung zu empfehlen.

BELEUCHTENDER BERICHT

Das Wichtigste in Kürze

Am 28. November 2021 entscheiden Sie an der Urne über die Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO), wobei Art. 41 Abs. 1 (Unterstellte Kommissionen), mit der Betriebskommission Lehrschwimmbecken (lit. i), der Feuerwehrkommission (lit. j) und der Freibadkommission (lit. k) ergänzt werden soll.

Die Änderung der GO Rafz wird an der Gemeindeversammlung vom 27. September 2021 vorberaten, wobei die Gemeindeversammlung gegenüber dem Souverän an der Urne eine Abstimmungsempfehlung unterbreitet.

Hintergrund dieser Änderung ist, die beiden Zweckverbände Feuerwehr Rafz-Wil und Schwimmbad Rafz-Wil per 31. Dezember 2021 aufzulösen und durch Anschlussverträge zu ersetzen. In beiden Anschlussverträgen sollen Kommissionen eingesetzt werden, die über gewisse Finanz- und Sachkompetenzen verfügen. Rafz bildet die Sitzgemeinde. Unterstellte Kommissionen müssen deshalb in der GO Rafz namentlich erwähnt sein. Ansonsten darf der Gemeinderat keine unterstellte Kommission bilden.

Der **Gemeinderat Rafz** beantragt den Stimmberechtigten an der Urne, der Teilrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz **zuzustimmen**.

Die **Rechnungsprüfungskommission Rafz** hat das Geschäft geprüft und empfiehlt den Stimmberechtigten ebenfalls **Zustimmung**.

Ausgangslage

Feuerwehrwesen und Betrieb Freibad Rafz-Wil

Seit vielen Jahren arbeiten die Politischen Gemeinden Rafz und Wil ZH in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung eng zusammen – so auch im Feuerwehrwesen und beim gemeinsamen Betrieb eines Freibades. Als Form der Zusammenarbeit diente bis anhin der Zweckverband, welcher in der Zürcher Kantonsverfassung (KV, Art. 92 ff.) und im kantonalen Gemeindegesetz GG, (§ 73 ff.) geregelt ist.

Die Anpassungen im neuen GG, welches am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, führen dazu, dass sämtliche Zweckverbände ihre Statuten totalrevidieren müssen. So unterliegt die Genehmigung oder die Anpassung der Zweckverbands-Statuten neu zwingend der Urnenabstimmung. Diese und weitere Regelungen machen die Rechtsform des Zweckverbands insgesamt schwerfälliger.

Dies haben sowohl die Feuerwehrkommission wie auch die Schwimmbadkommission und anschliessend auch die beteiligten Gemeinderäte dazu bewogen, die Zusammenarbeitsprojekte in Form von Zweckverbänden grundlegend zu hinterfragen. Dabei kamen die Gemeinden zum Schluss, den Fortbestand der Zweckverbände Feuerwehr Rafz-Wil und Schwimmbad Rafz-Wil in Frage zu stellen und alternative Zusammenarbeitsformen zu suchen.

In der Folge wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten analysiert. Dass künftig jede Gemeinde selber für die Organisation des Feuerwehrwesens sorgen soll, wurde beidseits ausgeschlossen. Eine solche Lösung wäre weder zweckmässig noch effizient. Auch die Überführung des Zweckverbands in eine neue, selbständige Organisation des öffentlichen Rechts wurde aus Gründen der Komplexität verworfen. Gleiches galt für den Betrieb des Freibades.

Trotzdem möchten die beiden Gemeinden weiterhin von den vorhandenen Synergien der Kooperation profitieren, weshalb die Gemeinderäte von Wil ZH und Rafz beschlossen haben, die Zusammenarbeit künftig in Form von Anschlussverträgen fortzuführen. Anschlussverträge im Feuerwehrwesen wie auch für den Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen sind im Kanton Zürich vielfach erprobt und haben sich in vielen Gemeinden bestens bewährt. Auch der Beitritt weiterer Gemeinden wird mit einem Anschlussvertrag relativ einfach ermöglicht.

Die beiden Anschlussverträge sehen vor, eine Feuerwehrkommission bzw. eine Freibadkommission einzusetzen.

Betrieb Lehrschwimmbecken Rafzerfeld

Mit GRB Nr. 79 vom 6. April 2021 hat der Gemeinderat den Anschlussvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Rafz (Trärgemeinde) und der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld (SUR) (Anschlussgemeinde) zur Mitbenutzung des Lehrschwimmbeckens in Rafz, vorbehaltlich der Zustimmung zum Anschlussvertrag durch den Souverän der SUR sowie zum Sanierungsprojekt durch den Souverän der Politischen Gemeinde Rafz, genehmigt.

An der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 hat der Souverän der SUR mit über 87% Ja-Stimmen den Anschlussvertrag und den damit verbundenen einmaligen Investitionsbeitrag von 40% der Nettoinvestitionen, maximal 1.8 Mio. Franken, genehmigt.

Der Anschlussvertrag sieht vor, eine Betriebskommission für das Lehrschwimmbecken einzusetzen.

Unterstellte Kommissionen

In Art. 41 GO sind die unterstellten Kommissionen aufgeführt. Der Gemeinderat kann diese bei Bedarf einsetzen.

Nach § 50 GG bedürfen unterstellte Kommissionen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der GO anzupassen. Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann.

Damit die Feuerwehr- und Schwimmbadkommission am 1. Januar 2022 ihre Aufgaben selbständig wahrnehmen können, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt nach erfolgter Sanierung des Lehrschwimmbeckens die hierfür eingesetzte Betriebskommission, ist es zwingend erforderlich, die Kommissionen in Art. 41 GO namentlich aufzuführen. Dies bedingt eine Teilrevision der vorliegenden GO.

Mit der Aufnahme der unterstellten Kommissionen in der GO kann der Gemeinderat flexibel reagieren und diese mit eigenen Kompetenzen ausstatten.

Beim Lehrschwimmbecken Rafz darf noch angemerkt werden, dass bereits weitere Schulgemeinden ihr Interesse am Schwimmunterricht in Rafz bekundet haben und an einem Anschluss/einer Zusammenarbeit interessiert sind. Damit der Gemeinderat auch hier flexibel reagieren und der Betriebskommission Lehrschwimmbecken eigene Kompetenzen übertragen kann, ist es auch hier notwendig, die Kommission in der GO aufzuführen.

Mit der Bezeichnung „kann“ obliegt es letztendlich dem Gemeinderat, ob er die Kommission wie in der GO verankert, auch tatsächlich einsetzen will.

Änderung Art. 41 Unterstellte Kommissionen GO

Zur besseren Lesbarkeit sind die **Änderungen** der GO Rafz in **roter Schrift** gekennzeichnet.

Art. 41 Abs. 1 soll wie folgt geändert werden:

Art. 41 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Baukommission
- b) Finanzplanungskommission
- c) Gesundheitskommission,
- d) Immobilienkommission,
- e) Kinder- und Jugendkommission,
- f) Kulturkommission,
- g) Ortsgeschichte- und Museumskommission,
- h) Planungs- und Energiekommission
- i) **Betriebskommission Lehrschwimmbecken,¹**
- j) **Feuerwehrkommission,¹**
- k) **Freibadkommission.¹**

Inkraftsetzung Änderung GO am 1. Januar 2022

Damit die Änderung der GO rechtzeitig am 1. Januar 2022 in Kraft treten kann, ist folgender Vermerk in der GO anzubringen:

Art. 52 Inkraftsetzung der Änderung vom ... (Datum Urnenabstimmung)¹

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Legende Änderungen

¹ Teilrevision Gemeindeordnung Politischen Gemeinde Rafz gemäss Urnenabstimmung vom (Datum Urnenabstimmung).

Vernehmlassung Gemeindeordnung

Die Änderungen bei den unterstellten Kommissionen ist in die GO Rafz eingeflossen und wird zur besseren Darstellung ebenfalls in roter Schrift dargestellt. Aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen wird sowohl auf eine synoptische Darstellung (Gegenüberstellung aktuell gültige Fassung GO und neue Fassung) wie auch auf die Durchführung einer öffentlichen Vernehmlassung in der Bevölkerung, den Parteien und den Gemeindebehörden verzichtet.

Terminplan

Ziel ist, die Änderungen rechtzeitig per 1. Januar 2022 in Kraft setzen zu können, was einen straffen Terminplan bedingt:

- Späteste Beschlussfassung Geschäfte Gemeindeversammlung (GV) im Gemeinderat (GR): 13. Juli 2021
- Abgabe der GV-Akten an die RPK bis spätestens: 6. August 2021
- Amtliche Publikation der GV-Anträge: 27. August 2021
- Aktenrückgabe RPK an GR bis spätestens: 8. September 2021
- Aktenaufgabe GV-Anträge und Beleuchtender Bericht: 13. September 2021
- Vorberatung Teilrevision GO an Gemeindeversammlung: 27. September 2021
- Urnenabstimmung (Blanko-Abstimmungstermin Bund): 28. November 2021
- Genehmigung Teilrevision GO durch Regierungsrat: Ende 2021 / Anfang 2022
- Inkraftsetzung: 1. Januar 2022

Vorberatende Gemeindeversammlung

Nach Art. 15 Ziff. 7 der neuen Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz (GO), gültig seit 1. Juli 2021, werden an der Gemeindeversammlung die der Urne unterstehenden Geschäfte vorberaten. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind.

Erwägungen

Anpassung unterstellte Kommissionen

Damit der Gemeinderat die Feuerwehrkommission, die Schwimmbadkommission und die Betriebskommission Lehrschwimmbecken als ihm unterstellte Kommissionen einsetzen kann und diese entsprechend den Bestimmungen und Kompetenzen der jeweiligen Anschlussverträge tätig sein können, ist es zwingend erforderlich, die Kommissionen namentlich in der GO unter Art. 41 Abs. 1 aufzuführen.

Nach § 50 GG bedürfen unterstellte Kommissionen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der GO anzupassen. Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann.

Obligatorische Urnenabstimmung

Laut Art. 9 Ziff. 1 GO Rafz, gültig ab 1. Juli 2021 sind der Erlass und die Änderung der GO der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Vorberatung Gemeindeversammlung

Nach Art. 15 Ziff. 7 GO Rafz ist die Gemeindeversammlung für die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte zuständig. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind.

Laut § 16 Abs. 2 GG beschliesst die Gemeindeversammlung eine Abstimmungsempfehlung (Unterstützung Vorlage ja/nein) zuhanden der Urnenabstimmung.

Vorberatung bedeutet nicht nur das Recht der Stimmberechtigten, sich in der Gemeindeversammlung zur Vorlage des Gemeinderates zu äussern und dazu Fragen zu stellen. Vielmehr hat die Gemeindeversammlung auch die Befugnis, die Vorlage abzuändern. Die Vorberatung ermöglicht es der Gemeindeversammlung, die Vorlage und allfällige Änderungsanträge so weit zu bereinigen, dass das Geschäft der Urnenabstimmung unterbreitet werden kann. Eine Schlussabstimmung findet indessen nicht statt.

Rafz, 13. Juli 2021

Gemeinderat Rafz

Der Präsident:

Der Schreiber:



Kurt Altenburger

Marc Bernasconi

Behördlicher Referent: Gemeindepräsident Kurt Altenburger

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission Rafz vom 31. August 2021

Vorberatung «Teilrevision Gemeindeordnung Politische Gemeinde Rafz» mit Änderung von Art. 41 Unterstellte Kommissionen (geändert) und Art. 52 Inkraftsetzung der Änderung per 1. Januar 2022 (neu), zuhanden der Genehmigung an der Urnenabstimmung vom Sonntag, 28. November 2021.

Die RPK hat die Änderungen der Teilrevision der Gemeindeordnung geprüft.

Es ist vorgesehen, die beiden Zweckverbände Feuerwehr Rafz-Wil und Schwimmbad Rafz-Wil per 31. Dezember 2021 aufzulösen und durch Anschlussverträge zu ersetzen. In beiden Anschlussverträgen sollen Kommissionen eingesetzt werden, die über gewisse Finanz- und Sachkompetenzen verfügen. Rafz bildet die Sitzgemeinde. Unterstellte Kommissionen müssen deshalb in der Gemeindeordnung Rafz namentlich erwähnt sein. Ansonsten darf der Gemeinderat keine unterstellte Kommission bilden.

Die RPK beantragt der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 27. September 2021 sowie der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 die Genehmigung der Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rafz anzunehmen.

Rafz, 31. August 2021

Rechnungsprüfungskommission Rafz

Der Präsident:

Der Aktuar:



Karl Schweizer



Kurt Frei

Rechtsmittel

Der Rechtsschutz stellt einer Person, die von einer staatlichen Anordnung betroffen ist, **Rechtsmittel** (Rekurse) und einen **Rechtsbehelf** (Aufsichtsbeschwerde) zur Verfügung, um sich gegen eine Anordnung zur Wehr zu setzen.

Die Rechtsmittel sind seit dem 1. Januar 2018 einheitlich im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) geregelt.

Es ist zwischen dem Rekurs in Stimmrechtssachen, dem Rekurs und der Aufsichtsbeschwerde zu unterscheiden. Bei einem Rekurs muss die Rekurschrift einen **Antrag** und dessen **Begründung** enthalten (§ 23 Abs. 1 VRG).

Bei **Fragen** zu den Rechtsmitteln oder zur Aufsichtsbeschwerde hilft Ihnen der Gemeindeschreiber oder die Bezirksratskanzlei Bülach gerne weiter.

Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG)

Handlungen staatlicher Organe, welche die politische Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder Volkswahlen oder Volksabstimmungen betreffen (Stimmrechtssachen), können mit Rekurs **innert 5 Tagen** beim Bezirksrat angefochten werden.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass sie **in der Versammlung gerügt** worden ist (§ 21 a Abs. 2 VRG).

Rekurs gegen Anordnungen und Erlasse (§ 19 Abs. 1 lit. a, b und d VRG)

Mit Rekurs können Anordnungen und Erlasse der gemeinderechtlichen Organisationen angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt **30 Tage** (§ 22 Abs. 1 VRG).

Aufsichtsbeschwerde

Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jede Person die Aufsichtsbehörde über Unregelmässigkeiten bei einer beaufsichtigten Organisation informieren. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein «**formloser Rechtsbehelf**» und im Gesetz nicht vorgesehen. Sie ist grundsätzlich an keine Frist gebunden.

Die **Berichtigung des Protokolls** z.B. einer Gemeindeversammlung ist mit einer Aufsichtsbeschwerde zu verlangen, sofern sie nicht gleichzeitig mit einem Rekurs gegen eine Anordnung oder einen Erlass verlangt werden kann. Es kann gerügt werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt, es Lücken in der Wiedergabe der wesentlichen Aussagen enthält oder es Aussagen in einer Weise wiedergibt, die dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen.